

Von: ["Jörg Köhler"](#)
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: 9. Änderung Flächennutzungsplan Roisdorf
Datum: Freitag, 24. Januar 2020 09:39:49

Sehr geehrte Frau Weiner,

in dem Plangebiet Roisdorf liegen einige Brunnen und unterirdisch verlegte Beregnungsleitungen, die wahrscheinlich noch von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden. Ich nehme an, dass die Betroffenen sich bei Ihnen gemeldet haben.

Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. J. Köhler

Wasser- und Bodenverband Vorgebirge
Eisenacher Str.1
53332 Bornheim

Von: leitungsauskunft@gtt.net
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: Maarpfad u.a., Bornheim Trasse nicht betroffen: 138478
Datum: Dienstag, 28. Januar 2020 11:34:24

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax: +4930254311729
Email:
leitungsauskunft@gtt.net

Web: <http://www.gtt.net>

GTT GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 28/01/2020

Lage der Baustelle: Maarpfad u.a., Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - 9.Änderung

Unsere Bearbeitungsnummer: 138478

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsauskunft@gtt.net

W: www.gtt.net

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
0 5. Feb. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

5/2

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus
Durchwahl: 142
Fax : 199
Mail : Marius.Klaus@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
Bornheim 9. Änderung FNP Roisdorf 22-01-2020.docx
Köln 29.01.2020

Az.: 25.20.30 – SU

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schier, sehr geehrte Frau Weiner, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, trotz der Änderungen an der Ausdehnung des Plangebietes weiterhin Bedenken.

Begründung:

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 12.07.2018 geäußert, beabsichtigen die Betriebsleiter der angrenzenden Gartenbaubetriebe keine mittel- oder langfristige Betriebsaufgabe und möchten ihre Betriebe weiterhin im Vollerwerb weiterführen.

Zudem sind aufgrund des klassischen Charakters der Betriebe im Gemüse- und Zierpflanzenbau auch zu normalen Ruhezeiten beispielsweise Erntearbeiten, An- und Ablieferungen zwingend erforderlich. Letzteres erfolgt auch häufig nachts. Ferner können Lärmbelästigungen ebenfalls an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den Bewohnern der angrenzenden Wohnbebauung führen. Auch ein möglicher Schattenwurf der geplanten Wohnbebauung auf die bestehenden Gewächshäuser wird als Bedrohung für die pflanzenproduzierenden Betriebe gesehen.

Wir äußern unsere Bedenken, um mögliche Existenzgefährdungen der direkt an das Plangebiet angrenzenden wirtschaftenden Betriebe auszuschließen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der [REDACTED] betrieb [REDACTED] weiterhin im jetzt ausgeschriebenen Wohngebiet liegt. Aufgrund dessen Bestandschutzes möchten wir uns dafür aussprechen, diesen Betrieb im Bereich der Gemischten Baufläche zu belassen.

Wir begrüßen, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13

BIC: GENO DE 33 XXX

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

Steuer-Nr. 337/5914/0780

Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Auch die geplante Umwandlung eines allochthonen Fichtenforsts in einen autochthonen Laubwald wird von uns befürwortet.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a long horizontal stroke extending to the right.

U. Timmer

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Wasserverband
Südliches Vorgebirge

im Hause

*zurück
an 7.1*

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Weiner
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: carla.weiner@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 20 01 – 9.Änderung

22.01.2020

9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich im Norden und Osten zu verkleinern.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Roisdorf und umfasst einen Bereich zwischen Herseler Straße, Koblenzer Straße, Maarpfad und einem Wirtschaftsweg.

Ziel der Planung ist die Änderung einer Gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Prüfungen und Stellungnahmen werden in der Zeit vom 30.01. bis zum 03.03.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes.

Auf der Internetseite der Stadt Bornheim www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft & Bauen, Reiter Stadtplanung, können der Entwurf, die Begründung und die umweltbezogenen Prüfungen und Stellungnahmen eingesehen werden. Auf Wunsch können Ihnen die Unterlagen auch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden.

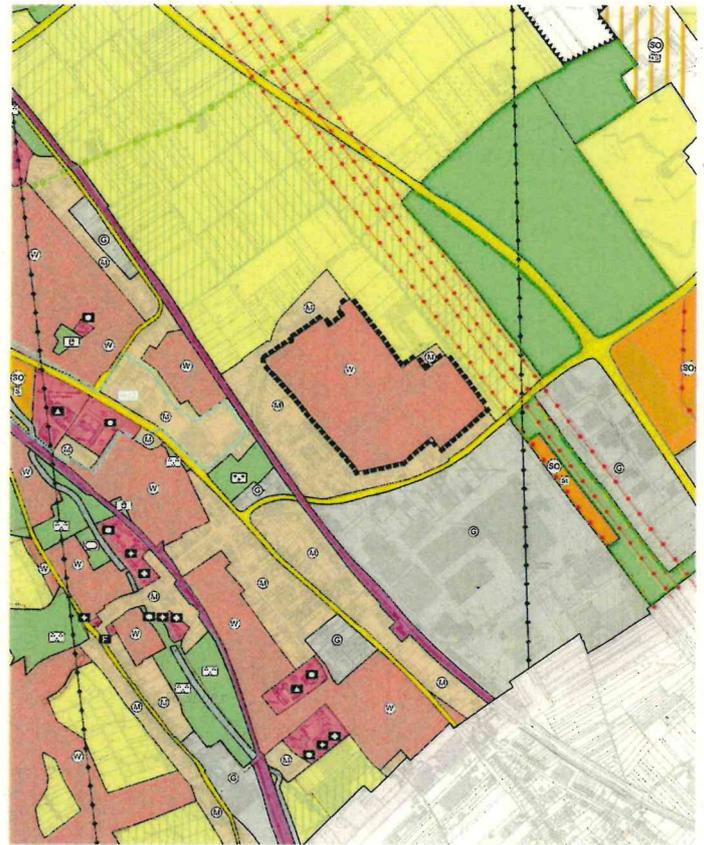
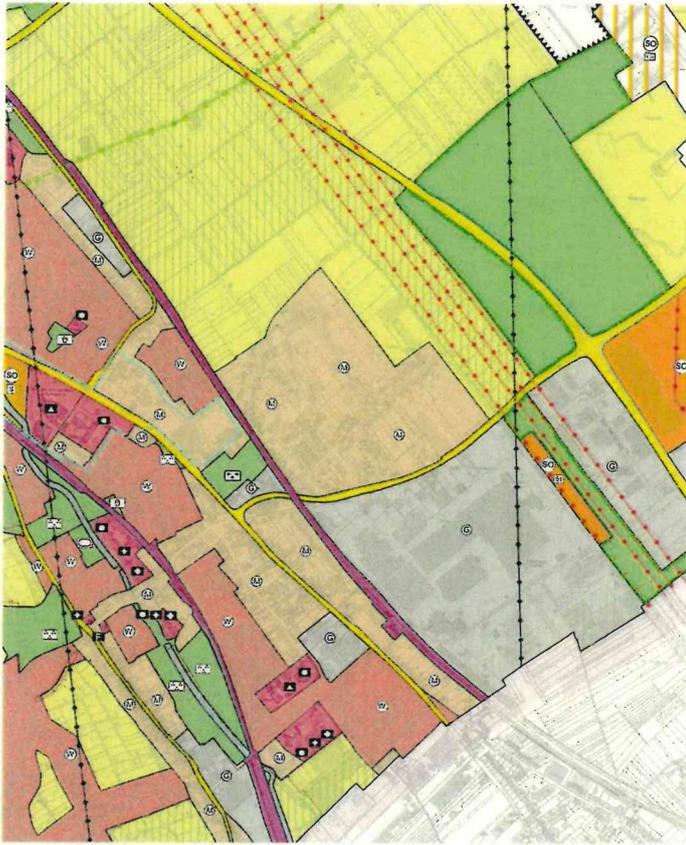
Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sollte bis zum **03.03.2020** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Schlier)
Erster Beigeordneter

Plangebiet liegt zwar im Einzugsgebiet des Kellers-Bornheimer Bachs, jedoch in > 600 m Entfernung davon. Aufgrund der Topographie fließt dem Bach kein Wasser aus diesem Gebiet zu => Wasserverband nicht betroffen. Joh 22.1.20



Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Fassung

Der Rat hat am beschlossenen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am beschlossenen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Plan ist damit wirksam.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

Geltungsbereich der Änderung

Wohnbauflächen

gemischte Bauflächen

gewerbliche Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sonderbauflächen

Grünflächen

Zweckbestimmung:
 Parkanlage
 Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft

örtliche u. überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnanlagen

Hauptversorgungszentrum

Elektrizität (oberirdisch)

Richtfunk (oberirdisch)

Gas (unterirdisch)

Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Stand: 24.10.2019



Flächennutzungsplan
9. Änderung

in der Ortschaft Roisdorf

Maßstab 1:10000

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

31. Januar 2020

9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrter Frau Weiner,

danke für Ihre Mitteilung vom 22. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Bitte beachten Sie beim Erstellen des Bebauungsplanes das die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen eingehalten werden. Diese entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Von: [Ellenberger, Ludger](#) im Auftrag von [F. Bonn V FüSt Verkehrsplanung](#)
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Datum: Montag, 10. Februar 2020 15:30:29
Anlagen: [image001.png](#)

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
Bonn, 10.02.2020
- Verkehrsplanung -

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roisdorf

Ihr Schreiben vom 22.01.2020

Sehr geehrte Frau Weiner,

da lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden sollen, bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

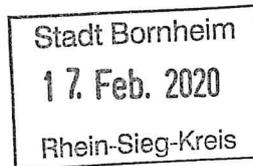
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>
untitled1



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Bornheim
7.1 – StadtPlanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



17/2

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	61 20 01 - 9.Änderung
Ihre Nachricht	22.01.2020
Unsere Zeichen	B-LB/4197/Ku/139.235/Sch
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 11. Februar 2020

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm - Sechtem,
Bl. 4197 (Maste 173 bis 174)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o. g. Bauleitplanung haben wir im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes RO 22) in der Vergangenheit mehrere (zuletzt mit Schreiben vom 26.09.2019) Stellungnahmen abgegeben.

Zur im Betreff genannten, vorbereitenden Bauleitplanung bitten wir Sie, die Rahmenbedingungen unserer Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes RO 22 mit Datum vom 02.10.2018, insbesondere nach dem in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz abgeleiteten Gegenstromprinzip unbedingt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen:

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Verteiler:
Bl. 4197



Information zum Datenschutz

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@dsb24.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungsdaten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbüchern, Handelsregister, Presse und Internet) gewinnen dürfen.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von Ihnen einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Weitergabe an Dritte

Es werden nicht alle Verarbeitungsschritte in unserem Hause durchgeführt. Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an externe Dienstleister weitergegeben, welche weisungsgebunden durch vertragliche Vereinbarung eine Datenverarbeitung für uns durchführen.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die unten stehenden Kontaktdaten.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Fax: +49 231 5849 11139
E-Mail: datenschutz@amprion.net

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-Stadtplanung
Frau Weiner
Postfach 1140
53308 Bornheim

NR - Leitplanung
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

12. Februar 2020

9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf
Ihr Zeichen: 61 20 01-9.Änderung

Sehr geehrte Frau Weiner,

gegen diese Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung als Stromverteilnetzbetreiber keine Bedenken.

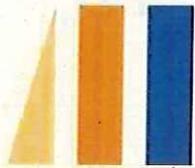
Bei Fragen zu der Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lohwasser

Dr. Großwendt



Stadt Betrieb Bornheim

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612001 – 9. Änderung

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü

Datum

14.02.2020

9. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf (B-Pläne Ro 22 und Ro 23)

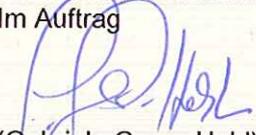
hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weiner,

zur o.g. 9. Änderung des FNP in Roisdorf bitten wir um Berücksichtigung unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren Ro 22 vom 04.10.2019 und vom 28.09.2018, sowie unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Ro 23 vom 13.07.2018.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE4238060186010100015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Köln Bonn eG

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

22.01.2020 61 20 01 – 9. Änderung

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

25.02.2020

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf der nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren zu beachten ist, dass das Planvorhaben einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, der gemäß BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „*Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung*“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klüser

Von: [Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland](#)
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: Stellungnahme S00833088, VF und VFKD, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf
Datum: Mittwoch, 26. Februar 2020 16:11:37

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Carla Weiner
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00833088
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 26.02.2020
9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

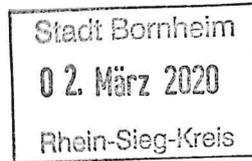
Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Frau Carla Weiner
Postfach 1140
53308 Bornheim



Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8522

C-4/3

Seite 1/1

Datum
27.02.2020

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf.
Az.: 61 20 01 - 9. Änderung**

Sehr geehrte Frau Weiner,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 1. März 2020

Stadt Bornheim

- Stadtplanung –
zu H. Frau Weiner
Rathaus
53332 Bornheim

**Weitere Informationen zu unseren
Aktivitäten finden Sie unter
www.lsv-vorgebirge.de**

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der
Ortschaft Roisdorf

Bezug: Ihr Schreiben Az: 61 20 01 – 9. Änderung vom 22.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange erstellten Entwurf der 9. Änderung des FNP der Stadt Bornheim nehme ich für den
Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. (LSV) wie folgt Stellung:

(Norbert Brauner)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222 -6 41 46
☎ 02222 - 16 97
☎ 02227 - 76 07

Vorbemerkung: Unsere Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Teil „Begründung“. Zwar werden bei den auf der Internetseite der Stadt Bornheim aufgelisteten Unterlagen zur beabsichtigten Offenlage des Entwurfs der 9. Änderung des FNP u.a. auch bei den Anhängen die Anlagen „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“ und die „artenschutzrechtlichen Gutachten der Stufe 1 zu den parallel laufenden B-Plan-Verfahren Ro 22 und Ro 23“ aufgelistet. Diese weisen jedoch den seit langem bekannten Stand auf. Eine Aktualisierung dazu ist nicht ersichtlich. Soweit dennoch im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum aktuellen Entwurf („Begründung“) Anlass besteht, auch diese früheren Unterlagen einzubeziehen, geschieht dies nachfolgend:

1. Landesplanerische Abstimmung:

Der LSV nimmt zur Kenntnis, dass die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln inzwischen erfolgt ist und seitens der Bezirksregierung bestätigt wurde, dass die Planung, die die Umwandlung von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbauflächen vorsieht, nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht.

2. Schutzgut Tiere

Richtigerweise wird unter Abschnitt 2.2.2 darauf hingewiesen, dass die dem Plangebiet benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie die nahe gelegene rekultivierte Deponiefläche einen Lebensraum der streng geschützten Wechselkröte darstellt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wenn es gleich darauf heißt, „mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit streng oder besonders schützenswerten Tierarten sind laut artenschutzrechtlicher Prüfung jedoch nicht zu erwarten“.

Auch wenn im Umweltbericht zur Änderung eines FNP naturgemäß eine geringere Detailtiefe gefordert ist als etwa für einen Umweltbericht in einem B-Plan-Verfahren, sollten im vorliegenden Fall durchaus die Erkenntnisse aus den zu den beiden B-Planverfahren Ro 22 und Ro 23 erstellten Artenschutzrechtlichen Gutachten zugrunde gelegt werden. Wohl insbesondere in der Folge der kritischen Anmerkungen unserer Stellungnahmen zum Ro 22 vom 25.10.2018 und vom 07.10.2019 sowie zum Ro 23 vom 19.07.2018 wurde schließlich in einem ergänzenden artenschutzrechtlichen Gutachten des Fachbüros Ginster vom Februar 2019 als Maßnahme zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG in unmittelbarer Nachbarschaft der früheren Deponiefläche und anderer angrenzender Freiflächen die Errichtung eines Amphibienzaunes vorgeschlagen, der während der gesamten Bauzeit zu erhalten ist.

Der LSV regt an, diese Festlegung auch in den Umweltbericht zur 9. Änderung des FNP zu übernehmen, da offensichtlich insoweit keine neuerlichen Untersuchungen im Rahmen der 9. Änderung des FNP beabsichtigt sind.

Die weitere Darstellung, „*auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Änderung des FNP verbesserte Bedingungen zu erwarten, da durch das geringere Maß der baulichen Nutzung mehr unversiegelte Fläche vorhanden sein wird, als dies durch die Bebauung in einem Mischgebiet der Fall wäre. Dies kann zu mehr Raum zum Nisten von Brutvögeln führen*“, ist rein spekulativ und wird durch die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort keinesfalls unterstützt.

Zum einen handelt es sich bei der Ausweisung der Flächen im gültigen FNP als „gemischte Bauflächen“ (M) lediglich um eine noch nicht durch weitergehende B-Pläne unterlegte Planung. Zum anderen war zu keinem Zeitpunkt durch diese Ausweisung beabsichtigt, die hier in Rede stehenden, von jeher landwirtschaftlich genutzten Frei-Flächen einer verdichteten Bebauung zuzuführen. Der rein theoretische Ansatz, dass ein Mischgebiet eine höhere bauliche Verdichtung ermöglicht als ein Wohngebiet, gibt keine Rechtfertigung, daraus „*verbesserte Bedingungen*“ auch für das Schutzgut „*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*“ herzuleiten. Das Gegenteil ist der Fall: Es kann nicht geleugnet werden, dass durch die mit der

9. Änderung des FNP beabsichtigte Ausweisung als Wohnbaufläche die in Rede stehenden Freiflächen zukünftig nahezu vollkommen dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ entzogen werden.

Durch diesen kritischen Ansatz soll nicht die Sinnhaftigkeit der Umwandlung der Flächen in Wohnbauflächen in Frage gestellt werden. Der dringende Wohnbedarf, die sehr gute infrastrukturelle Lage der Flächen und die Tatsache, dass mit der beabsichtigten Bebauung derselben im Grunde eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils Roisdorf erreicht wird, sind auch aus Sicht des LSV gute Gründe, die in Rede stehenden Freiflächen hierfür zu nutzen. Eine überzeugende Abwägung zugunsten der Umwandlung der Flächen in Wohnbauflächen wird jedoch durch unsachgemäße Argumente eher konterkariert als gefördert.

3. Unsachgemäße Argumentation (auch) hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft

Die zuletzt unter Ziffer 2 geäußerte Kritik gilt auch für die hier genannten Schutzgüter. Allein die für die in Rede stehenden Flächen bestehende rein theoretische, aber so nie beabsichtigte Möglichkeit einer dichteren Bebauung mit höherer Versiegelung als diese bei Ausweisung als Wohnbauflächen gegeben ist, rechtfertigt grundsätzlich nicht die unter den Abschnitten 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.7 enthaltenen Schlussfolgerungen.

Die Ausweisung als Mischgebiet im FNP begründet für sich allein noch keinen Rechtsanspruch auf eine dichtere Bebauung als bei der Ausweisung als Wohnbaufläche. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Bebauung vermittelt grundsätzlich immer erst ein entsprechender B-Plan, nicht aber der FNP. Ein B-Plan, der die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und vollständige Bebauung mit Wohngebäuden zum Ziel gehabt hätte, war in der Vergangenheit nach Kenntnis des LSV zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Deshalb bleibt festzuhalten:

- a) Die mit der 9. Änderung des FNP beabsichtigte Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen mit der parallel laufenden Aufstellung der B-Pläne Ro 22 und Ro 23 bewirkt Verlust an Fläche, nicht aber Vermehrung an Fläche im Sinne des Schutzgutes Fläche.
- b) Die mit einer ganzflächigen Wohnbebauung verbundene höhere Versiegelung führt selbstverständlich zu einer deutlichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers mit entsprechenden erheblichen Auswirkungen. Unzweifelhaft hat die beabsichtigte Wohnbebauung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
- c) Der Verlust an Freifläche wirkt sich im Vergleich zu einer bebauten Fläche selbstredend negativ auf das Schutzgut Luft und Klima aus.
- d) Selbstverständlich wird das Landschaftsbild durch die beabsichtigte Bebauung der in Rede stehenden Flächen nachhaltig verändert. Die an der Herseler Straße, am Fuhrweg, an der Koblenzer Straße und entlang des Maarpfades bereits vorhandene Bebauung ändert nichts daran, dass die in deren Nachbarschaft befindlichen großen Freiflächen deutlich als solche wahrgenommen werden. Die ändert sich mit deren Bebauung grundlegend.

4. Zusammenfassende Bewertung

Der LSV unterstützt durchaus die mit der 9. Änderung des FNP verfolgte Zielsetzung, die im südöstlichen Randbereich des Ortsteils noch vorhandenen näher gekennzeichneten Freiflächen zu nutzen, um dort Wohnbauflächen auszuweisen und so einen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs zu leisten. Dies erfordert jedoch eine sachliche Auseinandersetzung und Abwägung der gegebenen tatsächlichen Verhältnisse vor allem mit allen örtlich relevanten Umweltbelangen. Die Zugrundelegung einer Fiktion „Was wäre, wenn...“, - wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Es ist deshalb nicht überzeugend, die notwendige Abwägung im Wesentlichen darauf aufzubauen, dass alles viel ungünstiger wäre, wenn man die Auswei-

sung der in Rede stehenden Flächen im derzeit gültigen FNP als „Gemischte Bauflächen“ genutzt hätte, eine viel dichtere Bebauung zu schaffen, als sie nun durch die beabsichtigte 9. Änderung in Form von „Wohnbauflächen“ möglich ist. Die bauplanungsrechtliche Ausweisung als Wohnbauflächen kann auf der Grundlage der sonstigen Darlegungen in der „Begründung“ auch ohne die hier kritisierten Punkte durchaus mit dringendem Wohnbedarf, der anderweitig nicht oder nur schwer gedeckt werden kann, ausreichend begründet werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sollten die Erkenntnisse aus den Artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu den B-Plänen Ro 22 und Ro 23 auch bei der 9. Änderung des FNP ausdrücklich zugrunde gelegt werden, statt hinsichtlich denkbarer Störungen nur allgemein auf die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen hinzuweisen.

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

An die
Stadt Bornheim
z. Hd. Frau Weiner (7.1 StadtPlanung)
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Kreisgruppe Bonn

NABU Bonn / NRW
Horst Feige
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

02.03.2020

9. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Roisdorf Ihr Zeichen: 61 20 01 – 9. Änderung

Sehr geehrte Frau Weiner,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir zur o.g. 9. FNP - Änderung Stellung.

1. Das Gebiet umfasst nicht nur bebaute Flächen, sondern auch Freiflächen die bislang landwirtschaftlich genutzt wurden. Damit wird durch die geplante Änderung von Mischfläche zur Wohnfläche natürlich nicht mehr Lebensraum geschaffen wie angegeben, sondern es werden Nahrungs- und Brutgebiete verloren gehen. Außerdem bestehen angrenzend Ausgleichs- und Rekultivierungsflächen mit Vorkommen von **besonders geschützten Arten**. Zu erwähnen sind neben den aufgeführten Arten im Gebiet auch das Schwarzkehlchen und Amphibien. Die Auswirkungen der Bebauung betreffen somit nicht nur die bisherigen Freiflächen, sondern auch die angrenzende Fläche. Die genannte Artenauflistung aus den Bebauungsplänen Ro22/23 müssten aktualisiert werden. **Im Gegensatz zur Annahme in der Begründung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.**
2. Die Alternativen bestehen nicht nur aus dem Weiterbestehen der bisherigen Ausweisungen Mischfläche, sondern auch in der Möglichkeit den Bodenschutz zu verstärken und die vorhandenen Freiflächen wieder dem nachgefragten Ackerland (landwirtschaftliche Nutzfläche) zuzurechnen. **Denn das Schutzgut Boden würde durch die beabsichtigte Bebauung sehr wohl in Anspruch genommen und stellt eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar.**
3. Die **Auswirkungen** der angrenzenden **Stromtrasse wird in den Untersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt**. Außerdem kommt die zusätzlich geplante Nutzung als Gleichstromtrasse noch hinzu. Hier besteht die Möglichkeit einer Verbreiterung. Weiterhin sind die Auswirkungen auf die Elektro- Mobilität und die Gesundheit noch nicht abschließend dargelegt. Somit bestünde auch die Möglichkeit eines erhöhten Sicherheitsabstandes.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

4. Dies und die notwendigen gesetzlichen Minimierungsvorgaben legen eine weitere Alternativ-Ausweisung nahe. **Zumindest der östliche Randbereich zu den angrenzenden Schutzbereichen sollte als SPE-Fläche ausgewiesen werden.** Hiermit würde zumindest eine Minimierung der geplanten Bebauung angestrebt. Ob dies jedoch ausreichend ist müsste geprüft werden.
5. Selbst wenn man sich für eine ergänzende Wohnbebauung aussprechen sollte, würde **eine Erschließung** über den Wirtschaftsweg mit der dargelegten angrenzenden Bebauung einschließlich Spielflächen **die Vorgaben der o.g. Schutzgüter nicht erfüllen..** Hier wäre die Ausweisung als SPE-Fläche notwendig.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb die KITA nicht in diese Planung integriert wurde und auf einer landwirtschaftlichen Fläche geplant wird.

Die Schlußformulierung in der Begründung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben ist nicht zutreffend. *Denn der Verlust an Freifläche / Boden lässt sich nicht ausgleichen!*

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige NABU-Bonn/NRW

Von: haris.keranovic@westnetz.de
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: Herseler Straße, Bornheim
Datum: Montag, 2. März 2020 08:48:16

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sind. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.

Für unsere Stellungnahme benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- Übersichtsplan
- Lageplan mit eingetragenem Bauvorhaben
- Beschreibung der Maßnahme
- Ihre Postanschrift

Bevor das Vorhaben in der Nähe der Hochspannungsleitung nicht abschließend mit uns abgestimmt worden ist, kann mit den Arbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung nicht begonnen werden.

Bitte senden Sie uns deshalb kurzfristig die v. g. Unterlagen an Stellungnahmen@westnetz.de

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
DRW-S-LK-TM
Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund

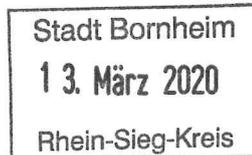
Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170



Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Bornheim
-7.1-Stadtplanung-
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen: 61 20 01 - 9.Änderung
Ihre Nachricht: 22.01.2020
Unsere Zeichen: DRW-S-LK/4115/DS/134.362/ts
Name: Herr Siebers
Telefon: 0231 438-3689
Telefax: 0231 438-5789
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 02. März 2020

9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem - Alfter, Bl. 4115 (Maste 15 bis 17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Bornheim verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsfährende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

TsDS200302.e01 Stadt Bornheim Bl. 4115





Teil von **innogy**

Seite 2 von 2

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

erhalten. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an das

Regionalzentrum
Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60
52353 Düren
Herr Spölgel, Tel. 02421/ 47-2910
E-Mail: Planauskunft-RZW@westnetz.de

weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 4115
DRW-S-LG (Doku)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

TsDS200302.e01 Stadt Bornheim Bl. 4115

Von: bauauskunft@westnetz.de
An: [Weiner, Carla](#)
Thema: Planunterlagen Projekt: Änderung Flächennutzungsplan - 2020.03.02-08.36.57.980_8009
Datum: Montag, 2. März 2020 08:39:05

logo



Grid Online Westnetz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 21 Tage lang herunterladen. Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt.

Sofern Sie die Unterlagen nicht bereits heruntergeladen haben, steht Ihnen folgender Link zur Verfügung:

<https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/servlet/DownloadExtern?t=rfqfBWAGYrxaxD%2FAg8hPglFmPbqQfOP97KrCdwTGNJ59amfpXlsxO5NOsxExGuVfK&i=0798e15f5f4fba53291df15c283f34cb&s=ffe4f740d2f2e1b59bc48fb8454bddde&c=1&k=128>

Um den Download zu starten klicken Sie bitte auf den Link, oder kopieren Sie diesen in die Adresszeile Ihres Browsers.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Grid Online Westnetz GmbH

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

[Kontakt](#)
[Datenschutzerklärung](#)



Achtung!



In dem von Ihnen zur Auskunft angefragten Bereich sind Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes (Hoch- und Höchstspannungsversorgungseinrichtungen) betroffen!

Ihr Vorgang wurde an den zuständigen Fachbereich zur Bearbeitung weitergeleitet. Von dort erhalten sie eine gesonderte Stellungnahme.

Bei Rückfragen senden Sie bitte eine Mail an:
Stellungnahmen@Westnetz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Überlassung von Planunterlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in absehbarer Zeit der Support der manuellen Planauskunft eingeschränkt wird.

Um auch in Zukunft einen zeitnahen Service zu gewährleisten, stellt die Westnetz GmbH eine gebührenfreie Online-Planauskunft zur Verfügung.

<https://bauauskunft.westnetz.de>

Die Systemvoraussetzungen zur Nutzung des Auskunftssystems sowie eine Bedienungsanleitung werden Ihnen online zur Verfügung gestellt.

Für Ihre Bemühungen und Teilnahme am Online-Service: Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Team Assetnahe Aufgaben
Team Planauskunft

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung Assetnahe Aufgaben
Kuchenheimer Straße 1-3
53881 Euskirchen

mailto: Planauskunft-RZW@westnetz.de

web: <https://bauauskunft.westnetz.de>

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 30872
UST-IdNr. DE325265170